

zufinnen sein. Auch theile ich die Ansicht, daß ein steuerbarer Gegenstand, der einen großen Ertrag gewährt, gar nicht verschwiegen werden könnte.

Staatsminister v. Zeschau: Der geehrte Sprecher hat einen ganz eigenthümlichen Fall angeführt; ich meine, man sollte einen solchen nicht vor Augen haben, sondern einen ganz einfachen und unzweifelhaften. Im vorliegenden Beispiel würde der Fall einer solchen Bestrafung gewiß nicht eintreten, denn es würde hier zweifelhaft sein, ob wirklich die Pflicht der Besteuerung schon eingetreten sei, auch kann man doch nicht voraussetzen, daß die Behörde in einem solchen Falle nach unbilligen Grundsätzen verfahren werde. Ich kann mich allerdings nicht von der Ueberzeugung trennen, daß, wenn die geehrte Kammer sich für die Annahme des Gutachtens der Minorität entscheiden sollte, sie dadurch eine Illegalität, nach meiner Meinung ein Vergehen gegen den Staat auch allen Steuerpflichtigen gegenüber rechtfertigen würde, zumal jetzt, nachdem dieser Fall nun einmal in dem Gesetzentwurf ausdrücklich hervorgehoben worden ist. Spricht man sich dagegen aus, so erscheint es, als wolle man eine Illegalität gut heißen; denn als solche kann ich es nur ansehen, wenn Jemand unzweifelhaft weiß, daß er sich im Besitze eines steuerpflichtigen Grundstücks befindet, und dies nicht anmeldet.

Prinz Johann: Ich würde mir noch eine Bemerkung erlauben; ich glaube jedenfalls, man kann nur das Gutachten der Majorität annehmen, denn es würde mit Weglassung des zweiten Satzes nicht abgethan sein, es müßte dann wenigstens die Bestimmung bleiben, „daß die Nachzahlung der Steuer von der Zeit an zu bewirken sei, zu welcher der Besitzer Kenntniß davon erhalten hat, daß das betroffene Grundstück der Steuerpflicht entgangen sei,“ und ich glaube, es ist immer noch die Bestimmung, wie sie die Deputation vorgeschlagen hat, beinahe milder, als wenn man die Nachzahlung unbedingt ausspricht.

Staatsminister v. Zeschau: Ich wollte nur hinzufügen, was man wohl von einem Staatsdiener, der einen festen Gehalt (ich spreche nicht von schwankenden Nebenbezügen) bezieht, sagen würde, wenn er findet, daß dieser bei der Gewerbesteuer zu gering angesetzt sei, und dieses verschweigt. Ich glaube, man würde eine solche Handlung für eine unredliche halten.

Referent Bürgermeister Schill: Herr Graf v. Hohenthal hat sich darauf bezogen, daß er durch die Bemerkung des Herrn v. Polenz überzeugt worden sei; ich glaube nicht ganz unglücklich dargelegt zu haben, daß das, was er gesagt hat, nicht durch die §. bestimmt worden, sondern das Gegentheil, ich sagte, daß der Staat den Beweis zu führen habe und nicht der Steuerpflichtige, und bewies ferner, daß es sich auch um Unterlassung von Anzeigen der künftig steuerpflichtig werdenden Objecte handle, und hierin liegt die Verantwortung des Einzelnen im Interesse des Ganzen. Was das einzelne Beispiel der Alluvionen betrifft, so würde ich gar Nichts dagegen haben, wenn man in der 19. §. das Wort: „Alluvionen“ wegließe. Es hat dieselbe der Deputation schon zu rathen aufgegeben; es wird immer die Frage sein, ob das Object schon zur Abschätzung zu bringen ist; eine Alluvion läßt sich erst nach mehreren Jahren als steuerpflichtig ansehen, also

wenn es sich bloß um dies Beispiel handelt, so läßt sich dem in der spätern §. recht gut beikommen.

Präsident v. Gersdorf: Herr Bürgermeister Hübler hat das Wort.

Bürgermeister Hübler: Ich hatte mir das Wort nur erbeten, um Einiges dem Herrn Grafen Hohenthal zu erwiedern, aber der Herr Staatsminister hat das Nöthige schon bemerkt und dadurch jeder Entgegnung mich überhoben.

Domherr D. Günther: Ich gehöre der Majorität an und werde mit ihr stimmen, glaube auch noch jetzt, daß die Minorität etwas zu weit geht. Ohne alle Besorgnisse in der Sache bin ich jedoch nicht, und wenn ich mit der Majorität stimme, so geschieht das allerdings unter gewissen Voraussetzungen, von denen ich aber glaube, daß ich sie stellen darf und daß ich mich in ihnen nicht täuschen werde. Die ganze Frage beruht eigentlich auf einem gewissen Doppelsinne, der in dem Worte „wissentlich“ oder wie es jetzt heißt „absichtlich“ liegt. — Was ist das, was man wissen soll, oder was soll erfordert werden, damit man Jemandem die böse Absicht Schuld geben könne? — Daß er ein steuerbares Grundstück besitzt, welches dormalen nicht versteuert ist, und daß er dies der Steuerbehörde nicht angezeigt hat, das weiß er, wo nicht immer, doch gewiß in den meisten Fällen, und dessenungeachtet wird in gar manchen dergleichen Fällen seine Bestrafung unbillig erscheinen. Denn sehr oft weiß er etwas Anderes nicht, nämlich: daß er irgend eine Thätigkeit seiner Hand, oder ein Naturereigniß, was stattgefunden hat, und wodurch ein bisher ertragsunfähiges Stück Land tragbar geworden ist, anzuzeigen verpflichtet gewesen sei. Man wird mir freilich darauf antworten, daß, wenn das Gesetz publicirt sei, auch angenommen werden müsse, daß jeder Staatsbürger dieses Gesetz kenne, und wer es nicht kennt, der habe sich dies selbst beizumessen. Habe er sich einer Vernachlässigung schuldig gemacht, so müsse er bestraft werden. Allein ich entgegne, daß man bei Gesetzen der Art mit solcher Strenge nicht behaupten kann, daß die allgemeine Kenntniß derselben vorausgesetzt werden müsse. Betrachten wir ganz gewöhnliche Fälle, wie sie alle Tage vorkommen. Es hat z. B. Jemand auf seinem Grundstücke einen Sumpf, der nach §. 4. unter die ertragsunfähigen und deshalb steuerfreien Objecte gehört. Jetzt gräbt aber der Nachbar auf seinem Grundstücke, welches tiefer liegt, einen Schacht, oder einen artesischen Brunnen, oder er legt nur einen Graben an. Der Sumpf entleert sich nun von selbst und es wird eine hübsche Wiese daraus. Das geschieht 20 Jahre nach Publication dieses Gesetzes. Das jetzt lebende erwachsene Geschlecht wird nun wohl so ziemlich erfahren, was darinnen steht. Ich glaube aber nicht, daß man von jenem Eigenthümer, von dem wir annehmen wollen, daß er jetzt drei Jahre alt ist, fordern kann, daß auch er dieses weitläufige und schwierige Gesetz in allen seinen Beziehungen genau studirt haben solle. Man wird es dem dreiundzwanzigjährigen Bauer wohl nicht verargen dürfen, wenn er die ihm von Gott geschenkte Wiese haut, ohne bei der Steuer eine Anzeige zu machen; und dennoch wird es sich fragen: Muß er nicht bestraft werden? Der Strenge nach und wenn man annimmt, daß